

# Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Hort Junges Wohnen“

---

## Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt.
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

## §1

### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende **Kostenbeitrag** bemisst sich nach der **Höhe des Familieneinkommens** pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
  - sind die **Einkünfte eines Jahres** (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
  - die **Einkünfte** der dem Stichtag gemäß Abs. 3 **letztvorangegangenen 3 Monate** nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. **Veränderungen der Einkommenssituation** während des Arbeitsjahres **sind** dem Rechtsträger unverzüglich **bekannt zu geben** und finden jeweils im darauf folgenden Monat (bei Vorlage bis zum 25. des Vormonats) Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr **Familieneinkommen** nicht **bis zum 20. September** des Jahres der Aufnahme in den Hort nach, ist der **Höchstbeitrag zu leisten**.

## §2

### Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt zu leisten.



- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung und angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der **Elternbeitrag** wird für **11 geöffnete Monate berechnet** und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels **Bankeinzug 11 Mal pro Jahr bis zum 5. des Folgemonats** eingehoben.
- (5) Ist ein Kind **mehr als 2 Wochen** pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der **Elternbeitrag** für diesen Monat **aliquot nachgesehen**.

### §3 Mindestbeitrag

- (1) Der **monatliche Mindestbeitrag** beträgt für Kinder über drei Jahren **45,- Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### §4 Höchstbeitrag

Der **monatliche Höchstbeitrag** (der maximal kostendeckend sein darf) beträgt für Kinder über drei Jahren maximal **154,- Euro**.

### §5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das **zweite Kind** ein Abschlag von **25%** und für **jedes weitere Kind** in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **50%** festgesetzt.

### §6 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung **beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 4 %**.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.



---

**§7**

**Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der auf die Veranstaltung folgenden Woche während der Öffnungszeiten des Hortes eingesehen werden.

**§8**

**Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2021/2022.

**§9**

**Sonstige Beiträge**

Für die **Mittagsverpflegung** wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **75,- Euro pro Monat** verrechnet.

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als 5 Wochentagen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme des Hortes an nur 3 Tagen / Woche) erfolgt eine anteilige Berechnung des Kostenbeitrages je Tag. (zB 3/5 des Essensbeitrages).

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat in den Zeiten in denen der Hort geöffnet ist, nicht in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend, so wird der Beitrag für die Mittagsverpflegung für diesen Monat aliquot nachgesehen.

Die Caritas Oberösterreich ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus gegenständlichem Vertragsverhältnis im Einzelnen oder gesamtheitlich auf Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger, die der Caritas der Diözese Linz zurechenbar sind, zu übertragen, sofern sich dieser Rechtsnachfolger im Falle der Einzelrechtsnachfolge gegenüber der Eltern / Erziehungsberechtigten verpflichtet, die jeweils übertragenen Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu übernehmen. Eine allfällig notwendige Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten zur Vertragsübernahme durch den übernehmenden Rechtsnachfolger wird daher hiermit ausdrücklich erteilt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung **tritt mit 01.09.2021 in Kraft.**

Walter Köck

Leitung Junges Wohnen - Guter Hirte

Melanie Patrizia Klimo

Hortleiterin

